



Verlagsvertrag

zwischen

der **Gemeinde Kressbronn a. B.**,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Enzensperger,
Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.,
nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und

der **Schwäbischen Zeitung Tettang GmbH & Co. KG**
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Querbach,
Lindauer Straße 9, 88069 Tettang,
nachfolgend „Verlag“ genannt

über

die Herausgabe des Amtsblattes für die
Gemeinde Kressbronn am Bodensee.

Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Bezeichnung	2
§ 3 Herausgeber	2
§ 4 Pflichten des Verlags und der Gemeinde	2
§ 5 Vergütungsregelung	2
§ 6 Erscheinen des Amtsblattes	3
§ 7 Nutzungsrecht der Gemeinde	4
§ 8 Bezugspreis	4
§ 9 Inhalt des Amtsblattes	4
§ 10 Anzeigen	5
§ 11 Freixemplare für die Gemeinde	5
§ 12 Redaktionsverfahren und Redaktionsschluss	6
§ 13 Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrags	6
§ 14 Schlussbestimmungen	7
§ 15 Inkrafttreten	7

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrags ist die Herstellung und der Vertrieb des Amtsblattes der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 2**Bezeichnung**

Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Die kleine Seepost – Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.“.

§ 3**Herausgeber**

- (1) Herausgeber des Amtsblattes ist der Verlag. Der Verlag kann die Herausgabe mit Zustimmung der Gemeinde auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung der Gemeinde kann nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Die Gemeinde trägt die presserechtliche Verantwortung für diejenigen Beiträge, die in ihrer Redaktionsverantwortung stehen. Im Übrigen trägt der Verlag die presserechtliche Verantwortung.
- (3) Soweit Beiträge in der presserechtlichen Verantwortung der Gemeinde liegen, ist dem Herausgeber die Veränderung der Beiträge (Text und Bilder) in Umfang und Qualität, mit Ausnahme von orthografischen Korrekturen, untersagt.

§ 4**Pflichten des Verlags und der Gemeinde**

- (1) Der Verlag ist zur Herausgabe, zum Druck und zum Vertrieb des Amtsblattes verpflichtet. Im Übrigen ergeben sich die weiteren Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Verlag alle amtlichen Bekanntmachungen und Gemeindenachrichten zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinde steht jedoch das Recht zu, Bekanntmachungen und Gemeindenachrichten auch auf ihrer Homepage, in sozialen Medien, über einen Newsletter per E-Mail, in der Tagespresse oder anderen Medien zu veröffentlichen.

§ 5**Vergütungsregelung**

- (1) Der Verlag erhält für die Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag eine pauschale Vergütung von 6.000 Euro brutto (i. W.: sechstausend Euro) pro Jahr. Mit der

pauschalen Vergütung sind alle Leistungen aus diesem Vertrag für die Gemeinde abgegolten.

- (2) Die pauschale Vergütung umfasst einen Seitenumfang für den Gemeindeteil von 650 Seiten pro Kalenderjahr. Jede weitere Seite ist von der Gemeinde im Folgejahr mit 45 € (netto) zu vergüten, ein Gewinnaufschlag ist dabei nicht zulässig. Die diesbezüglich angefallenen Kosten des Verlags sind gegenüber der Gemeinde in Rechnung zu stellen.
- (3) Sollte das Seitenkontingent eines Kalenderjahres von der Gemeinde nicht komplett in Anspruch genommen werden, erfolgt am Jahressende kein finanzieller Ausgleich durch den Verlag sowie keine Übernahme von Seiten in das Folgejahr.
- (4) Die pauschale Vergütung wird zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres fällig. Sie ist vom Verlag der Gemeinde schriftlich oder elektronisch mit Bezug auf diesen Vertrag in Rechnung zu stellen.

§ 6

Erscheinen des Amtsblattes

- (1) Das Amtsblatt erscheint in mindestens 48 Wochen je Kalenderjahr grundsätzlich einmal wöchentlich am Donnerstag. Ist der Donnerstag ein Feiertag, so erscheint das Amtsblatt am Mittwoch davor. Ist der Mittwoch ebenfalls ein Feiertag oder ist aus anderen Gründen das Erscheinen nicht möglich, so wird der Erscheinungstermin zwischen der Gemeinde und dem Verlag im Einvernehmen bestimmt. Abweichende Erscheinungstage zu Satz 1 werden im Amtsblatt vom Verlag rechtzeitig bekanntgegeben. Dabei wird auch der angepasste Redaktionsschluss vom Verlag bekanntgegeben.
- (2) Das Amtsblatt geht an alle Abonnenten sowie an weitere Verkaufsstellen in der Gemeinde.
- (3) Mindestens zweimal im Kalenderjahr geht das Amtsblatt als „Werbe-Ausgabe“ an alle Haushalte in der Gemeinde Kressbronn a. B. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, die jeweiligen Ausgaben zu bestimmen. Die Überschreitung eines Umfangs von 16 Seiten für die „Werbe-Ausgaben“ bedarf der Zustimmung des Verlags. Der Verlag kann darüber hinaus jederzeit weitere Ausgaben an alle Haushalte in der Gemeinde versenden.
- (4) Die Gemeinde hat zusätzlich das Recht, in Ausnahmesituationen oder zu besonderen Anlässen die Herausgabe des Amtsblattes an alle Haushalte zu verlangen. In diesem Fall hat die Gemeinde abweichend von § 5 dem Verlag die zusätzlich entstehenden Kosten durch den höheren Druckaufwand und die höheren Zustellkosten zu erstatten. Die Zustellung an die weiteren Haushalte muss auf dem günstigsten Weg erfolgen. Die Erstattung nach Satz 2 erfolgt zum Selbstkostenpreis des Verlags, ein Gewinnaufschlag ist nicht zulässig. Der Verlag stellt der Gemeinde seine Selbstkosten innerhalb von vier Wochen in Rechnung.
- (5) Abweichungen oder Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 7

Nutzungsrecht der Gemeinde

Eine Woche nach dem Erscheinen einer Ausgabe des Amtsblattes hat die Gemeinde das volle und uneingeschränkte Nutzungsrecht am Gemeindeteil der Ausgabe zu allen Zwecken und auf unbestimmte Dauer. Insbesondere darf die Gemeinde den Gemeindeteil des Amtsblattes auf ihrer Homepage, in sozialen Medien, über einen Newsletter per E-Mail oder in sonstiger Weise unentgeltlich verwerten.

§ 8

Bezugspreis

Der Bezugspreis des Amtsblattes für eine einzelne Ausgabe wie auch im Abonnement muss angemessen sein.

§ 9

Inhalt des Amtsblattes

- (1) Das Amtsblatt setzt sich aus einem Gemeindeteil, einem gesellschaftlichen Teil, Leserbriefen und einem Anzeigenteil zusammen. Der Gemeindeteil steht am Anfang des Amtsblattes und wird optisch von den anderen Teilen abgegrenzt. Abweichend hiervon können Satzungen und andere Rechtsvorschriften erst am Ende der Ausgabe abgedruckt werden, gehören aber zum Gemeindeteil.
- (2) Der Inhalt und Umfang des Amtsblattes für den Gemeindeteil wird ausschließlich von der Gemeinde bestimmt. Der Umfang des Gemeindeteils ist nicht begrenzt. Dem Verlag steht kein Recht zur Einschränkung des Umfangs oder zu inhaltlichen Veränderungen, einschließlich Veränderungen der Reihenfolge der Beiträge, zu. Der Verlag darf inhaltliche Beiträge der Gemeinde nicht, auch nicht in anderen Teilen, kommentieren.
- (3) Der Gemeindeteil umfasst:
 1. Amtliche Bekanntmachungen;
 2. Gemeindenachrichten;
 3. Beiträge des Bürgermeisters;
 4. Berichte aus dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen;
 5. Fraktionserklärungen;
 6. Amtliche Bekanntmachungen und Informationen von Landratsamt Bodensee, Regierungspräsidium Tübingen oder anderen staatlichen Stellen;
 7. Bekanntmachungen und Informationen der Zweckverbände, Stiftungen und Anstalten, denen die Gemeinde angehört.

Gemeindenachrichten umfasst alle Texte und Bilder über die Arbeit der Gemeinde sowie ihrer Einrichtungen. Nähere Angaben zum Gemeindeteil ergeben sich aus dem Redaktionsstatut der Gemeinde, in der jeweils geltenden Fassung, an das der Verlag für den Gemeindeteil gebunden ist.

- (4) Für den gesellschaftlichen Teil ist der Verlag verantwortlich und hat volle redaktionelle Freiheit. Der Verlag gestattet im gesellschaftlichen Teil insbesondere örtlichen Vereinen und Organisationen sowie der Bürgerstiftung Kressbronn a. B. die Veröffentlichung von Texten und Bildern über deren Wirken sowie organisatorische Hinweise (z. B. Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen o. ä.). Überörtlichen Partei- und Wählervereinigungsverbänden ist die Veröffentlichung von Texten und Bildern im Amtsblatt nicht gestattet.
- (5) Im Amtsblatt sind Leserbriefe zulässig. Dem Verlag steht das Recht zur Begrenzung der Anzahl und des Umfangs von Leserbriefen zu. Leserbriefe, die Beleidigungen, üble Nachreden, Verleumdungen, Volksverhetzungen enthalten oder deren Inhalt der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderläuft, werden nicht veröffentlicht.
- (6) Dem Verlag obliegt das Recht, weitere Beiträge im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (7) Der Verlag hat das grundsätzliche Recht zur Entscheidung über den Inhalt der Titelseite einer Ausgabe. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde dieses Recht für sich beansprucht. In diesem Fall entscheidet die Gemeinde über den Inhalt der Titelseite.

§ 10 Anzeigen

- (1) Der Anzeigenteil steht in der Verantwortung des Verlags. Der Erlös aus dem Verkauf oder dem Anzeigengeschäft steht vollumfänglich dem Verlag zu.
- (2) Die Gemeinde sowie die Zweckverbände, Stiftungen oder Anstalten, denen die Gemeinde angehört, haben das Recht nach den folgenden Maßgaben bis zu 80 Anzeigen aller Art pro Jahr unentgeltlich im Amtsblatt schalten zu lassen:
 1. Nachrufe: Breite: 3-spaltig, Höhe: 100 mm
 2. Stellenanzeigen: Breite: 2-spaltig, Höhe: 150 mm
 3. Sonstige Anzeigen: Breite: 3-spaltig, Höhe: 100 mmMit Zustimmung der Gemeinde können Anzeigen im Einzelfall auch in kleinerem Format eingestellt werden. Anzeigen von Zweckverbänden, Stiftungen oder Anstalten sind über die Gemeinde einzureichen.
- (3) Viermal im Jahr steht der Gemeinde das Recht zu, eine Anzeige – egal welcher Art – im Umfang einer halben Seite unentgeltlich schalten zu lassen.
- (4) Bei Abweichungen von den Absätzen 2 und 3 ist der Differenzbetrag entsprechend der allgemeinen Anzeigenvergütungsregelungen des Verlags von der Gemeinde zu erstatten.

§ 11 Freiexemplare für die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erhält pro Ausgabe des Amtsblattes am Erscheinungstag 70 Freixemplare vom Verlag unentgeltlich zur Verfügung gestellt und unentgeltlich in das Rathaus, Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B., geliefert.
- (2) Neben den Freixemplaren erhält die Gemeinde spätestens am Erscheinungstag der jeweiligen Ausgabe das vollständige Amtsblatt sowie den Gemeindeteil des Amtsblattes in elektronischer Form (PDF in Druckqualität) an eine von der Gemeinde zu bestimmende E-Mail-Adresse oder in anderer von der Gemeinde bestimmter Weise elektronisch zugestellt.

§ 12

Redaktionsverfahren und Redaktionsschluss

- (1) Die Gemeinde sendet dem Verlag die Texte und Bilder für den Gemeindeteil wie für die Anzeigen bis spätestens zum Redaktionsschluss auf elektronischem Weg zu. Der Verlag legt nach der Formatierung der Gemeinde so bald wie möglich eine Druckfahne zur Freigabe vor. Änderungs- und Korrekturwünschen der Gemeinde im Hinblick auf Texte, Bilder oder Layout des Gemeindeteils und ihrer Anzeigen hat der Verlag dabei vollumfänglich und unentgeltlich zu entsprechen. Nach Änderungen ist erneut eine Druckfahne vorzulegen, bis die Gemeinde keine Änderungs- und Korrekturwünsche mehr hat.
- (2) Der Verlag verpflichtet sich zur orthografischen Durchsicht und Korrektur aller Teile des Amtsblattes.
- (3) Den wöchentlichen Redaktionsschluss bestimmt der Verlag im Einvernehmen mit der Gemeinde. Für die Veröffentlichungen der Gemeinde darf dieser nicht früher als zwei Tage vor Erscheinen der jeweiligen Ausgabe sein.
- (4) Ist der Verlag durch höhere Gewalt an der rechtzeitigen Fertigstellung und Zustellung des Amtsblattes gehindert, bemüht er sich im Einvernehmen mit der Gemeinde um eine Ersatzlösung.

§ 13

Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor:
 1. wenn der Vertragspartner (auch durch Rechtsnachfolge) wechselt;
 2. wenn eine Vertragspartei wiederholt gegen Regelungen dieses Vertrages verstößt;
 3. bei Ereignissen, die eine Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar machen.

Für eine außerordentliche Kündigung gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder wird oder dieser Vertrag lückenhaft ist, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind vielmehr gegenseitig verpflichtet, alsbald die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. den Vertrag zu ergänzen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Erfüllungsort ist die Gemeinde Kressbronn a. B.
- (4) Bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag ist das Amtsgericht Tettang zuständig.
- (5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. April 2021 in Kraft. Er steht unter dem Vorbehalt, dass der Verlag die Rechte an der Zeitung „Die kleine See-Post“ wirksam von der SeeDruck GmbH erworben hat.
- (2) Der Verlagsvertrag vom 13. September 2016, den die Schwäbische Zeitung als Rechtsnachfolger der SeeDruck GmbH übernommen hat, wird mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.
- (3) Soweit sich Regelungen dieses Vertrages auf ein volles Kalenderjahr beziehen, gelten diese für das Jahr 2021 entsprechend anteilig.

Kressbronn a. B., 25. März 2021

Für die Gemeinde Kressbronn a. B.:

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Für den Verlag:

Andreas Querbach
Geschäftsführer